

Departement für Sicherheit,
Institutionen und Sport - DSIS
Dienststelle für
Grundbuchwesen
Av. de la Gare 39, PF 478,
1951 Sitten
Tel. 027 606 28 50

Rechtsamt



ERWERB VON GRUNDSTÜCKEN DURCH PERSONEN IM AUSLAND

Betrifft:

Sehr geehrte.....,

Wir beziehen uns auf Ihr Gesuch vom zwecks Erlangung einer
Ausnahmebewilligung für den Verkauf eines Grundstückes an eine Person im Ausland.

Sie rufen den Härtefall an, der durch den Artikel 8 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 16.
Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland und durch
den Artikel 4 der Eidgenössischen Ausführungsverordnung reglementiert ist.

Wir ersuchen Sie somit, uns die Elemente vorzulegen, die unter den nachfolgenden Punkten
aufgezählt sind :

- 1.** die vollständige Identität des Gesuchstellers, d.h. Name, Vorname, Abstammung, Beruf,
Staatsangehörigkeit, Geburtsjahr, Zivilstand und Anzahl Kinder;

- 2.** die vollständige Identität des Grundstückes mittels Vorlegung :
 - des kürzlich ausgestellten Katasterauszeuges mit dem Lastenverzeichnis,
 - des Erwerbsaktes (Herkunft),
 - des Preises, der zu verwirklichen erhofft wird,
 - eines Baubeschriebs mit Anzahl Zimmer,
 - einer Bestätigung des Architekten mit Angabe der Nettowohnfläche (einschließlich
Küche, Badzimmer, Hausflur, nicht aber Balkon, Treppenhaus, Keller und Estrich),
 - die Pläne der Wohnung,

- 3.** einer Bescheinigung des kantonalen Planungsamtes betreffend die Bauzone;

- 4.** der Beweismittel, dass der Gesuchsteller die Wohnung persönlich benützt (Bestätigung
der Behörden oder des Hausverwalters);

- 5.** der Beweismittel, dass der Gesuchsteller seine Wohnung erfolglos zu den
Gestehungskosten Personen angeboten hat, die keiner Bewilligung bedürfen; (die
Gestehungskosten erhöhen sich um den Betrag einer angemessenen Verzinsung, wenn

die Wohnung dem Veräusserer seit mehr als drei Jahren gehört). Der Preis muss anhand der vorgelegten Beweismittel festgelegt werden können. Namentlich werden verlangt :

- a) die Bescheinigungen der Immobilienagenturen,
 - b) die Zeitungsausschnitte der Inserate, vorgenommen durch Vermittlung einer Publizitätsagentur, die in verschiedenen Schweizer Zeitungen mehrmals veröffentlicht worden sind,
 - c) die Bescheinigung der Publizitätsagentur mit Angabe der Anzahl Antworten, die an den Gesuchsteller übermittelt worden sind,
 - d) die Antworten selber,
- 6.** die Beweismittel über die Entwicklung der finanziellen Lage des Gesuchstellers seit dem Erwerb des Grundstückes, d.h. :
- a) die Steuererklärungen und -veranlagungen der in Frage stehenden Jahre (mindestens von 5 Jahren) mit dem Vermögen und dem Einkommen des Gesuchstellers. Besteht im betreffenden ausländischen Staat keine Vermögenssteuer, muss diese durch andere gleichwertige Beweise begründet werden,
 - b) die Lohnausweise oder die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der betreffenden Jahre,
 - c) die Erklärungen der Gläubiger über den Stand der Schulden oder Auszüge der Bankkonten,
- 7.** alle anderen Beweismittel, die sich je nach den Umständen aufdrängen, wie Arztattest, Rechnungen, Bestätigung der Sozialversicherungen usw.;
- 8.** eine vollständige Begründung hinsichtlich des vorgenannten Gesetzestextes;

Bevor wir nicht im Besitze einer hinreichenden Begründung und der verlangten Belege sind, sind wir nicht in der Lage, einen Entscheid vorzunehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte

, den Ausdruck unserer

vorzüglichen Hochachtung

Rechtsamt

N.B. Die Beweisunterlagen bleiben alle in unseren Dossiers aufbewahrt. Sie können bei Bedarf in Photokopien vorgelegt werden.